

# Leben im Grenzland mit Hindernissen

Infobest berät die Bevölkerung auch in privaten Angelegenheiten wie einer Scheidung im Ausland

Von Esther Jundt

**Hüningen/Basel.** Die trinationale Informations- und Beratungsstelle (Infobest) Palmrain berät die Bevölkerung sowie Firmen und Verwaltungen bei Problemen, die sich im Zusammenleben über Landesgrenzen hinaus ergeben. Privatpersonen sind vor allem mit Schwierigkeiten konfrontiert, wenn sie ins Nachbarland umziehen oder im Ausland eine neue Stelle antreten.

Marc Borer, der Schweizer Fachmann im vierköpfigen Infobest-Team, befasste sich im ersten Halbjahr 2013 mit 1073 Anfragen. Am häufigsten haben Franzosen und Deutsche Fragen zu ihren Arbeitsplätzen in der Schweiz. Manchmal muss sich Borer auch mit schwierigen, aber nicht seltenen Fällen befassen. Dazu zwei Problemfelder: Ein junges Schweizer Paar hat vor fünf Jahren im Elsass ein Haus gebaut; beide waren damals in der Schweiz berufstätig. Als die

Frau schwanger wurde, gab sie den Beruf auf und war fortan Hausfrau. Der Mann war weiterhin in der Schweiz – als Grenzgänger – tätig. Nach zwei Jahren reichte das Paar die Scheidung ein. Die Trennung erfolgte nach französischem Recht. Der Mann wurde verpflichtet, den Unterhalt für Frau und Kind zu bezahlen.

## Leute nutzen Komplexität aus

Der Mann bezahlt nun aber seit Kurzem nicht mehr den vereinbarten Betrag. «Es gibt Menschen, welche die Komplexität des grenzüberschreitenden Zusammenlebens ausnutzen», sagt Borer. In Frankreich werden in einem derartigen Fall zuerst die Einkünfte in Frankreich eruiert; arbeitet der Exmann aber in der Schweiz, ist nichts zu holen. Laut Borer gibt es nur eine Lösung: Die Frau muss die Unterhaltszahlungen bei einem Schweizer Gericht einklagen. Zuständig ist das Gericht an jenem Ort, an dem der Arbeitgeber des Schuldners ansässig ist.

Dies ist mit zusätzlichen Kosten verbunden und mit einer weiteren emotionalen Belastung. Aber diese Vorgehensweise funktioniert, sagt Borer.

## PK-Guthaben muss ins Urteil

Ein weiteres Problem sind die Guthaben aus der Pensionskasse (PK). Der oberste französische Gerichtshof für Zivilrecht beschloss 2006, dass Guthaben aus einer Schweizer Pensionskasse als Eigengut zu qualifizieren und somit bei einer Scheidung nicht zu teilen seien. Damit gehen Partner leer aus. Borer rät, die Teilung des PK-Guthabens im Scheidungsurteil zu erwähnen. Aber: Viele französische Anwälte haben oft keine Kenntnis von PK-Guthaben. Der Ausweg führt auch in diesen Fällen über Schweizer Gerichte. Jener Partner, der das Guthaben einfordern will, muss ein Gericht am Sitz der Pensionskasse beauftragen, eine Ergänzung zum französischen Scheidungsurteil zu formulieren.

Ein schon klassischer Fall betrifft das Fahren von Autos mit ausländischen Kennzeichen. In der Schweiz wohnhafte Personen dürfen nur Fahrzeuge mit Schweizer Kennzeichen fahren. Kommt Verwandtenbesuch aus Deutschland, dürfen Schweizer deren Fahrzeug nicht fahren. Das Gleiche gilt auch in Deutschland und Frankreich. Schweizer, die im Nachbarland leben, dürfen keine Schweizer Fahrzeuge von Verwandten oder Freunden fahren, die sie besuchen.

Natürlich gibt es auch hier eine Ausnahme: Wenn der Fahrzeugbesitzer mitfährt, dann dürfen auch ausländische Fahrzeuge gefahren werden. Borer erzählt von einem in Lörrach wohnhaften Schweizer, der in einem Oldtimer mit Schweizer Kennzeichen über die Grenze fuhr, um seine Partnerin abzuholen. Prompt geriet er in eine Polizeikontrolle und wurde gebüsst. Durch die Landesgrenze werde vieles unübersichtlicher, sagt Borer.